

TE Vwgh Erkenntnis 2015/9/30 Ra 2014/15/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2015

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

ABGB §1175;

BAO §19 Abs2;

BAO §246 Abs1;

BAO §260 Abs1 lita idF 2013/I/014;

BAO §6 Abs2;

BAO §93 Abs2;

UStG 1994 §19 Abs1;

1. ABGB § 1175 heute
2. ABGB § 1175 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. ABGB § 1175 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014
1. BAO § 19 heute
2. BAO § 19 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 246 heute
2. BAO § 246 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 246 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 246 gültig von 19.04.1980 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 260 heute
2. BAO § 260 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 260 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 260 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
5. BAO § 260 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 6 heute
2. BAO § 6 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962

1. UStG 1994 § 19 heute
2. UStG 1994 § 19 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 19 gültig von 20.07.2022 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. UStG 1994 § 19 gültig von 01.07.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. UStG 1994 § 19 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 19 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
7. UStG 1994 § 19 gültig von 02.08.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
8. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. UStG 1994 § 19 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
10. UStG 1994 § 19 gültig von 18.06.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
11. UStG 1994 § 19 gültig von 24.05.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
12. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
13. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
14. UStG 1994 § 19 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
15. UStG 1994 § 19 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
16. UStG 1994 § 19 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
17. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.1996 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
18. UStG 1994 § 19 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
19. UStG 1994 § 19 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Tanzer, über die Revision des P H in K, vertreten durch die Gsaxner + Mair OG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 9/IV, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 19. Mai 2014, Zl. RV/3100455/2010, betreffend Umsatzsteuer 1998 bis 2001, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Zuspruch von Aufwandsersatz findet nicht statt.

Begründung

Mit Erledigungen des Finanzamtes vom 5. August 2005 wurde - nach Wiederaufnahme der Verfahren - die Umsatzsteuer für die Jahre 1998 bis 2001 neu festgesetzt. Die Erledigungen sind gerichtet an "(HP) und Mitges z.H. (HP)".

HP (der nunmehrige Revisionswerber) erhob u.a. gegen diese Umsatzsteuerbescheide Berufung.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 27. August 2009 änderte das Finanzamt die Erledigungen vom 5. August 2005 ab. Auch diese Erledigungen sind gerichtet an "(HP) und Mitges".

Namens "(HP) & Mitges." beantragte ein steuerlicher Vertreter, die Berufung gegen die Umsatzsteuerbescheide 1998 bis 2001 der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht die - nunmehrige (§ 323 Abs. 38 BAO) - Beschwerde gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO als unzulässig zurück. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht die - nunmehrige (Paragraph 323, Absatz 38, BAO) - Beschwerde gemäß Paragraph 260, Absatz eins, Litera a, BAO als unzulässig zurück.

Begründend führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, auch Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit (wie etwa eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) könnten Unternehmer iSd UStG 1994 sein. Hinsichtlich der Umsatzsteuer sei eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges Steuersubjekt. Hierbei komme den einzelnen Mitgliedern - anders als bei der Feststellung von

Einkünften - kein Beschwerderecht gegen Bescheide zu. Die Beschwerde des Revisionswerbers, der im eigenen Namen und nicht für die Gesellschaft gehandelt habe, dürfe daher keiner sachlichen Erledigung zugeführt werden. Die Beschwerde sei daher als unzulässig zurückzuweisen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die außerordentliche Revision. Darin wird zum Sachverhalt ergänzend vorgebracht, der Revisionswerber habe sich mit weiteren Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betrieb einer Schischule zusammengeschlossen. Die Schischule sei nach außen unter der Bezeichnung "Schischule (K)" aufgetreten. Die Gesellschaft sei mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst worden; dies sei dem zuständigen Finanzamt fristgerecht schriftlich angezeigt worden. Schon während des Bestehens der Gesellschaft sei der Revisionswerber als Vertreter gemäß § 81 Abs. 2 BAO bestellt gewesen. Die Bestellung sei auch nach Auflösung der Gesellschaft nicht widerrufen worden. Im Jahr 2005 - also erst nach Auflösung der Gesellschaft - habe eine Außenprüfung betreffend die Jahre 1998 bis 2001 stattgefunden. Es sei unter anderem zur Wiederaufnahme der Verfahren betreffend Umsatzsteuer 1998 bis 2001 und zur Erlassung neuer Umsatzsteuerbescheide 1998 bis 2001 gekommen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die außerordentliche Revision. Darin wird zum Sachverhalt ergänzend vorgebracht, der Revisionswerber habe sich mit weiteren Personen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betrieb einer Schischule zusammengeschlossen. Die Schischule sei nach außen unter der Bezeichnung "Schischule (K)" aufgetreten. Die Gesellschaft sei mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 aufgelöst worden; dies sei dem zuständigen Finanzamt fristgerecht schriftlich angezeigt worden. Schon während des Bestehens der Gesellschaft sei der Revisionswerber als Vertreter gemäß Paragraph 81, Absatz 2, BAO bestellt gewesen. Die Bestellung sei auch nach Auflösung der Gesellschaft nicht widerrufen worden. Im Jahr 2005 - also erst nach Auflösung der Gesellschaft - habe eine Außenprüfung betreffend die Jahre 1998 bis 2001 stattgefunden. Es sei unter anderem zur Wiederaufnahme der Verfahren betreffend Umsatzsteuer 1998 bis 2001 und zur Erlassung neuer Umsatzsteuerbescheide 1998 bis 2001 gekommen.

In der Revision wird u.a. geltend gemacht, das Bundesfinanzgericht habe sich mit der Frage nicht beschäftigt, ob die Adressierung der erstinstanzlichen Bescheide ordnungsgemäß erfolgt sei und die Bescheide somit durch Zustellung rechtswirksam geworden seien.

Das Finanzamt führte in der Revisionsbeantwortung aus, der Revisionswerber habe eigenständig, offensichtlich ohne Unterstützung durch eine steuerliche Vertretung Berufung erhoben. Die Berufung habe im Briefkopf eindeutig den Revisionswerber mit dessen Adresse bezeichnet. Neben seiner eigenen Steuernummer sei auch die Steuernummer der "HP und Mitges." angeführt worden. Auf dem gesamten Schriftstück finde sich keine Erwähnung der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht. Das Finanzamt sei irrtümlich davon ausgegangen, dass der Revisionswerber die Berufung auch im Namen der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht eingebracht habe, und habe daher am 27. August 2009 Berufungsvorentscheidungen erlassen. Das Bundesfinanzgericht habe zu Recht die Berufung als unzulässig zurückgewiesen. Das Finanzamt beantrage daher, die Revision kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 93 Abs. 2 BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht. Gemäß Paragraph 93, Absatz 2, BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

Der Bescheidadressat, also die Person, an die der Bescheid ergeht, ist im Spruch des Bescheides namentlich zu nennen, wobei eine Nennung im Adressfeld ebenfalls reicht (vgl. Ritz, BAO5, § 93 Tz 6, unter Hinweis auf hg. Rechtsprechung). Der Bescheidadressat, also die Person, an die der Bescheid ergeht, ist im Spruch des Bescheides namentlich zu nennen, wobei eine Nennung im Adressfeld ebenfalls reicht vergleiche , Ritz, BAO5, Paragraph 93, Tz 6, unter Hinweis auf hg. Rechtsprechung).

Gemäß § 19 Abs. 1 UStG 1994 ist Steuerschuldner in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer. Unternehmer können auch Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit (wie etwa die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) sein. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist sohin eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges Steuersubjekt. Ist der Umsatzsteuerbescheid an die Gesellschaft ergangen, kommt nur der Gesellschaft, nicht aber den Gesellschaftern das Berufungsrecht (nunmehr: Beschwerderecht) gemäß § 246 Abs. 1 BAO zu (vgl. das Erkenntnis vom

24. Mai 2007, 2007/15/0110, mwN). Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, UStG 1994 ist Steuerschuldner in den Fällen des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, und 2 der Unternehmer. Unternehmer können auch Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit (wie etwa die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) sein. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist sohin eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges Steuersubjekt. Ist der Umsatzsteuerbescheid an die Gesellschaft ergangen, kommt nur der Gesellschaft, nicht aber den Gesellschaftern das Berufungsrecht (nunmehr: Beschwerderecht) gemäß Paragraph 246, Absatz eins, BAO zu vergleiche , das Erkenntnis vom 24. Mai 2007, 2007/15/0110, mwN).

Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht verliert nach ständiger Rechtsprechung mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung auch für den Bereich des Abgabenrechtes ihre Eignung als tauglicher Bescheidadressat (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 25. November 2002, 2002/14/0133, und vom 24. September 2003, 98/13/0211, je mwN); ob dies auch für die Rechtslage nach dem GesbR-Reformgesetz, BGBl. I Nr. 83/2014, gilt, wonach nunmehr - wie bei Personengesellschaften des Unternehmensrechtes - insbesondere auch eine Liquidation vorgesehen ist (§§ 1216a ff ABGB), ist hier mangels Anwendbarkeit dieser Bestimmungen im vorliegenden Fall nicht zu prüfen (§ 1503 Abs. 5 Z 1 ABGB). Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht verliert nach ständiger Rechtsprechung mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung auch für den Bereich des Abgabenrechtes ihre Eignung als tauglicher Bescheidadressat vergleiche , etwa die Erkenntnisse vom 25. November 2002, 2002/14/0133, und vom 24. September 2003, 98/13/0211, je mwN); ob dies auch für die Rechtslage nach dem GesbR-Reformgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 83 aus 2014,, gilt, wonach nunmehr - wie bei Personengesellschaften des Unternehmensrechtes - insbesondere auch eine Liquidation vorgesehen ist (Paragraphen 1216 a, ff ABGB), ist hier mangels Anwendbarkeit dieser Bestimmungen im vorliegenden Fall nicht zu prüfen (Paragraph 1503, Absatz 5, Ziffer eins, ABGB).

Die Schischule K GesbR - also die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit - war unstrittig bereits mit 31. Dezember 2001 aufgelöst worden. Demnach hätten aber Bescheide über die Festsetzung der Umsatzsteuer für die Jahre 1998 bis 2001 im August 2005 nicht mehr an diese Gesellschaft, sondern an die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter ergehen sollen (§ 6 Abs. 2 BAO). Die Schischule K GesbR - also die Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit - war unstrittig bereits mit 31. Dezember 2001 aufgelöst worden. Demnach hätten aber Bescheide über die Festsetzung der Umsatzsteuer für die Jahre 1998 bis 2001 im August 2005 nicht mehr an diese Gesellschaft, sondern an die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter ergehen sollen (Paragraph 6, Absatz 2, BAO).

Damit erfolgte aber im vorliegenden Fall die Zurückweisung der Berufung (Beschwerde) durch das Bundesfinanzgericht im Ergebnis schon deswegen zu Recht, weil ein tauglicher Anfechtungsgegenstand fehlte. Darauf, ob die Berufung (Beschwerde) (auch) der - zum Zeitpunkt der Einbringung der Berufung gar nicht mehr bestehenden - Gesellschaft (als dem vom Finanzamt genannten Bescheidadressat) zugerechnet werden könnte (das Finanzamt ging - wie es in der Revisionsbeantwortung ausführt - davon aus, die Berufung sei auch im Namen der Gesellschaft eingebracht worden), kommt es damit nicht mehr an.

Die Revision war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Ein Zuspruch von Aufwandsersatz an den Bund hatte zu unterbleiben, da das Risiko, von einer Bekämpfung der angefochtenen Erledigung abzusehen, dem Revisionswerber nicht zumutbar war (vgl. den Beschluss vom 30. Jänner 2013, 2009/13/0027, mwN). Ein Zuspruch von Aufwandsersatz an den Bund hatte zu unterbleiben, da das Risiko, von einer Bekämpfung der angefochtenen Erledigung abzusehen, dem Revisionswerber nicht zumutbar war vergleiche , den Beschluss vom 30. Jänner 2013, 2009/13/0027, mwN).

Wien, am 30. September 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014150024.L00

Im RIS seit

02.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at